MARKT HAAG I. OB LKR. MÜHLDORF AM INN

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS "Fliederstraße"



Präambel:

Die Marktgemeinde Haag i. OB erlässt gem. § 2 Abs. 1, §§ 9, 10, 13, 13 a und 13 b des

Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, 3634), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2019,

der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 21.11.2017 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26.03.2019 diesen Bebauungsplan als

 ${\bf S}$ a ${\bf t}$ ${\bf z}$ ${\bf u}$ ${\bf n}$ ${\bf g}$. Die Satzung besteht aus Bebauungsplan, textlichen und zeichnerischen

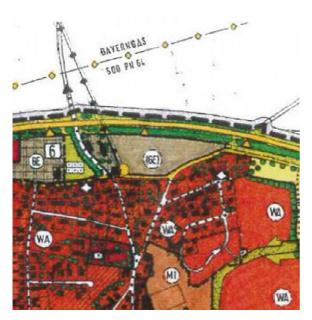
Festsetzungen.

Fassung: vom 09.09.2019

 geändert:
 am 27.11.2019
 geändert am 18.12.2019

 geändert
 am 20.01.2020
 geändert am 12.02.2020

 geändert
 am 12.03.2020
 geändert am 20.07.2020





Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan Markt Haag i. OB

Planfertiger:

Ingenieurbüro Furch GmbH Hauptstraße 36 83527 Haag i. OB

A Festsetzungen durch Text

(Nummerierung gemäß § 9 Abs.1 Baugesetzbuch)

1. Art der Nutzung

1.1



Das Bauland wird gemäß § 4 BauNVO als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Nutzungszwecke nach § 4 Abs. 2 BauNVO. Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO werden die, gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO in einem allgemeinen Wohngebiet nur ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen. Das Planungsgebiet ist in 2 Areale aufgeteilt. WA 1 im Westen und WA 2 im östlichen Bereich.

1.2 Nutzungsschablone

WA 2	GFZ 0,6
II	GRZ 0,4
\triangle	1.417,88 m²

Allgemeines Wohngebiet gem. §4 BauNVO hier Areal 2	Geschossflächenzahl
Anzahl max. zul. Vollgeschoße z.B. 2	Grundflächenzahl
Art der Nutzung z.B. Doppelhäuser	Gesamtfläche Planungsgebiet

1.3



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

2. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

- 2.1 Baugrenze
- 2.2 Im allgemeinen Wohngebiet wird offene Bauweise festgesetzt. Im Bereich des Planungsgebiets WA 1 sind Mehrfamilienhäuser, im Gebiet WA 2 Doppelhäuser festgesetzt.
- 2.3 Die gesetzlichen Abstandsflächen gem. Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO in der Fassung vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2019 sind einzuhalten.
- $2.4 ext{ WH} = 6.80 ext{ m} ext{ M}$

Maximale Wandhöhe (6,80 m)

Die maximale Wandhöhe an den Traufseiten des Gebäudes bemisst sich vom festgesetzten Geländepunkt in Gebäudemitte der dargestellten Baukörper bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.

Rechtzeitig vor Baubeginn muss die Abnahme der Höhen bzw. des Schnurgerüsts (auf Anmeldung des Bauherrn) durch die Gemeinde oder einen Beauftragten erfolgen.

2.5 П Maximale Anzahl der Vollgeschosse 2.6 Doppelhäuser 2.7 Mehrfamilienhäuser 2.8 Firstrichtung 2.9 Vorschlag Baukörper *** * * * * * *** 2.10 Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetz wie unter Punkt 24 dargestellt. 2.11 Die im Norden geplante Lärmschutzwand ruft keine Abstandsflächen hervor. 2.12 Im WA1 und WA 2 sind Überschreitungen der festgesetzten Baugrenze durch Balkone im Süden bis max. 2.50m zulässig. Für WA 1 ist im Westen und Osten der Gebäude zusätzlich eine Überschreitung der Baugrenze durch Balkone bis max. 1,50m zugelassen. 4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO sowie untergeordnete Nebenanlagen sind 4.1 auch außerhalb der Baugrenzen bis zu einer Gesamtgrundfläche von 12m² zulässig. 4.2 Für Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO wird eine Wandhöhe von max. 3,0m gemessen ab OK natürliches Gelände festgesetzt. 4.3 Pro Wohneinheit sind 2 Stellplätze nachzuweisen. Oberirdische Stellplätze sowie interne Wege sind nur mit wasserdurchlässigen 4.4 Belägen (wassergebundene Decke, Rasengittersteine, weitfugig verlegtes Pflaster) zulässig. 4.5 Fläche für Garagen, Tiefgarage und Stellplätze

4.6 Fläche für Fahrradboxen, Boxen zum Abstellen von Gehhilfen und Kinderwägen entlang der Lärmschutzwand an der nördlichen Grundstücksgrenze. Die OK dieser Nebenanlagen wird mit max. 3,00m ab natürlichem Gelände festgesetzt. 4.7 Spielplatz 4.8 Fläche für Nebengebäude mit Müllcontainer. MÜLL OK max. 3,00m ab natürlichem Gelände. 11. Verkehrsflächen 11.1 Straßenbegrenzungslinie 11.2 Straßenverkehrsflächen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, 11.3 private Verkehrsfläche, Wirtschaftswege

15 Grünordnung und Freiflächengestaltung

Neupflanzung mit Bäumen der unter 15.4 genannten Arten. Abweichungen der zu pflanzenden Bäume von den, im Bebauungsplan dargestellten Standorten sind zulässig. Unbebaute Flächen der Baugrundstücke sind, soweit sie nicht Geh- und Fahrflächen sind gärtnerisch zu gestalten. Je angefangene 300m² Grundstücksfläche ist ein heimischer Laubbaum oder Obstbaum (Hochstamm) zu pflanzen. Je 5 angefangener Stellplätze ist ein heimischer Laubbaum gemäß der Artenliste unter Nr. 15.4 zu pflanzen.

Büsche und Sträucher, Neupflanzung mit Bäumen der

Büsche und Sträucher, Neupflanzung mit Bäumen der unter 15.4 genannten Arten. Geringe Abweichungen der zu pflanzenden Büsche und Sträucher von den im Bebauungsplan dargestellten Standorten sind zulässig. Die Anzahl ist beizubehalten

15.3 Für die Bepflanzung sind überwiegend folgende heimische, standortgerechte Arten zu verwenden:

<u>Bäume 1. Wuchsordnung Pflanzqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt, 18-20cm</u> (Einzelbaumpflanzung) Heister, 2xv H 150-175cm (Bäume in Feldgehölze)

Acer platanoides Spitz-Ahorn

Betula pendula Weiß-Birke

Fagus sylvatica Rot- Buche

Quercus robur Stiel-Eiche

Tilia cordata Winter-Linde

<u>Bäume 2. Wuchsordnung</u> <u>Pflanzqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt, 14-16cm</u> (<u>Einzelbaumpflanzung</u>) <u>Heister, 2xv H 150-175cm</u> (<u>Bäume in Feldgehölze</u>)

Acer campestre Feld-Ahorn

Carpinus betulus Hainbuche

Prunus avium Vogel-Kirsche

Pyrus pyraster Wild-Birne

Sowie Obstbaum- Hochstämme in lokaltypischen Sorten

Sträucher Pflanzqualität: 2xv, 4-5 Tr. 100-150cm

Cornus sanguinea Roter Hartriegel

Corylus avellana Haselnuss

Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn

Euonymus europaeus Pfaffenhütchen

Ligustrum vulgare Liguster

Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche

Prunus spinosa Schlehe

Rhamnus cathartica. Kreuzdorn

Sambucus nigra Schwarzer Holunder Viburnum lantana Wolliger Schneeball

Fremdländische Gehölze oder Nadelgehölze (z.B. Thuja-Hecken, Fichten) sind unzulässig.

15.4 Flachdächer sind mit einer Dachbegrünung auszustatten.

- 15.5 In Südausrichtung sind nur Maschendraht- Staketen- oder Doppelstabzäune als Einfriedung zulässig. Diese sind auf eine maximale Höhe von 1,30 m über OK natürlichem Gelände beschränkt und ohne Sockel mit mindestens 10 cm Bodenfreiheit auszuführen. Für die Abtrennung zwischen den Grundstücken in Ost- Westrichtung erfolgt keine Materialfestlegung. Diese sind auf eine Höhe von 1,70m ab OK nat. Gelände zu beschränken.
- 15.6 Für alle nicht dem fließenden Verkehr dienenden Flächen (z. B. Stellplätze, Zufahrten) ist ein wasserdurchlässiger Belag (z. B. Schotterrasen, Drainpflaster, Pflasterrasen o.ä.) zu verwenden.
- 15.7 Bei den Pflanzungen sind Art. 47 u. 48 (Grenzabstand von Bäumen, Sträuchern usw.) des Ausführungsgesetzes zum BGB vom 20.09.1982, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 335 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBL, S.286) zu beachten. Die Gehölzpflanzungen sind spätestens in der Vegetationsperiode nach Errichtung der Gebäude vorzunehmen.
- 15.8 Die neu zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Bei alters- oder krankheitsbedingtem Ausfall sind sie gemäß den Angaben des Bebauungsplanes zu ersetzen.
- 15.9 Im Bereich des Kinderspielplatzes dürfen keine giftigen Pflanzen verwendet werden.
- 15.10 Pflanzungen sind fachgerecht gemäß DIN 18320, 18916 und 18917 auszuführen und in der nach Baunutzungsaufnahme folgenden Pflanzperiode fertigzustellen. Für Baumneupflanzungen ist ausreichend durchwurzelbarer Pflanzraum (min. 13m³) gemäß FLL- Richtlinie sicherzustellen.
- 15.11 Zur Sicherstellung der grünordnerisch festgesetzten Maßnahmen ist auf Ebene des jeweiligen Bauantrags ein Freiflächengestaltungsplan mit vorzulegen.

16. Bauliche oder technische Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden

Zur Vermeidung von Hochwasserschäden durch Starkniederschläge muss die Oberkante Rohfußboden des Erdgeschosses der Gebäude mindestens 15 cm über der Geländeoberkante unmittelbar am Bauvorhaben liegen. Die Gebäude sind bis zu dieser Kote wasserdicht zu errichten (Keller wasserdicht und auftriebssicher, dies gilt auch für Kelleröffnungen, Lichtschächte, Zugänge, Installationsdurchführungen etc.). Sollten Lichtgräben für höherwertige Nutzung der Keller zugelassen werden, sind diese ebenfalls so zu konstruieren, dass kein Oberflächenwasser zutreten kann.

17 Flächen für Abgrabungen, Aufschüttungen, oder Gewinnung von Bodenschätzen

17.1 Das natürliche Gelände ist zu erhalten. Veränderungen des natürlichen Geländeverlaufs sind nur bis maximal 30 cm zulässig.

24. Immissionsschutz

24.1 Aktiver Schallschutz

 $\cdot \, \overline{\,\,} \quad \overline{\,\,} \quad$

Im Anschluss an die gekennzeichneten Baugrenzen dürfen keine schutzbedürftigen Freiflächen und Außenwohnbereiche (z.B. Terrassen, Balkone) entstehen. Für das Bauquartier WA 1 gilt dies allein für die Obergeschosse, für das Bauquartier WA 2 sowohl für die Erdgeschosse als auch die Obergeschosse.

. . . .

Wohnungsgrundrisse sind zwingend so zu organisieren, dass in den gekennzeichneten Fassaden keine Außenwandöffnungen (z.B. Fenster, Türen) zu liegen kommen, die zur Belüftung von im Sinne der DIN 4109 schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen notwendig sind.

24.2 Lärmschutzwand



Vor Beginn der Wohnnutzung im WA 1 ist die in der Planzeichnung dargestellte Lärmschutzwand in vollem Umfang zu errichten. Die Oberkante der Wand muss mindestens in 4,5 m über dem jeweiligen Urgeländeniveau zu liegen kommen. Die Lärmschutzwand, die auch als Wall oder Wall-Wand-Kombination errichtet werden kann, muss witterungsbeständig und fugendicht ausgeführt werden und eine Luftschalldämmung von mindestens 25 dB aufweisen.

Lärmschutzwand Optional



Im WA 2 kann die in der Planzeichnung dargestellte Lärmschutzwand optional vom jeweiligen Eigentümer errichtet werden. Die Oberkante der Wand muss mindestens in 4,5 m über dem jeweiligen Urgeländeniveau zu liegen kommen. Die Lärmschutzwand, die auch als Wall oder Wall-Wand-Kombination errichtet werden kann, muss witterungsbeständig und fugendicht ausgeführt werden und eine Luftschalldämmung von mindestens 25 dB aufweisen.

24.3 Passiver Schallschutz

Alle dem Schlafen dienenden Aufenthaltsräume, die über Außenwandöffnungen (z.B. Fenster, Türen) in den Ost- und Westfassaden der Gebäude belüftet werden müssen, sind zur Sicherstellung einer ausreichenden Belüftung sowie zur Gewährleistung ausreichend niedriger Innenpegel mit ausreichend schallgedämmten, automatischen, fensterunabhängigen Belüftungsführungen/systemen/anlagen auszustatten. Deren Betrieb muss auch bei vollständig geschlossenen Fenstern eine Raumbelüftung mit ausreichender Luftwechselzahl ermöglichen. Alternativ können auch andere bauliche Lärmschutzmaßnahmen ergriffen werden, wenn diese nachweislich schallschutztechnisch gleichwertig sind.

24.4 Schallschutznachweis nach DIN 4109 (2016)

Die Luftschalldämmungen der Umfassungsbauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen müssen den diesbezüglich allgemein anerkannten Regeln der Technik genügen. In jedem Fall sind die Mindestanforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß der Tabelle 7 der DIN 4109 (2016) zu erfüllen.

27 Geltungsbereich



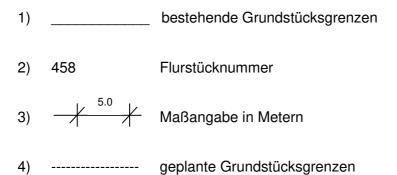
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

28 Baugestaltung

- 28.1 Für die Hauptwohngebäude werden Satteldächer festgesetzt.

 Für Anbauten und Nebengebäude sind Sattel-, Flach- und Pultdächer zulässig.
- 28.2 Im WA 1 ist eine maximale Dachneigung von 28° für die Wohngebäude zulässig. Für die Gebäude in WA 2 wird die Dachneigung mit max. 35° festgelegt.
- 28.3 Die Hauptfirstrichtung verläuft in Längsrichtung des Gebäudes.
- 28.4 Doppelhäuser sind trauf- und giebelgleich auszuführen
- 28.5 Dachgauben sind zulässig
- 28.6 Dachflächenfenster sind zulässig.
- 28.7 Glasfirstbelichtungen sind zulässig.
- 28.8 Zwerchgiebel sind bis zu einer Breite von 1/3 der jeweiligen Gebäudelänge zulässig. Die Dachneigung ist dem Haupthaus anzugleichen. Zwerchgiebel unterliegen nicht der festgesetzten Wandhöhe, ihr First muss min. 35cm unter dem Wohnhausfirst liegen.
- 28.9 Als Dacheindeckung sind alle harten Deckungen zulässig.

B Hinweise und nachrichtliche Übernahme



- 5) Das Bauvorhaben ist vor Bezugsfertigkeit an die zentrale Wasserversorgung der Marktgemeinde Haag i. OB anzuschließen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt für das Allgemeine Wohngebiet über die vorhandene Kanalisation der Fliederstraße.
 - Anfallendes Niederschlagswasser von Dach, Fahr- und Hofflächen ist, nach den Vorgaben der Niederschlagswasser Freistellungsverordnung (NWFreiV) zu versickern. Gem. Gutachten der Fa. Terra Maric ist eine flächenhafte Versickerung (Sickermulden) vorzusehen.
- 6) Laut Gutachten der Firma Terra Maric (Bereich WA 1) wurde kein Grundwasser bis in 3,80m Tiefe unter GOK angetroffen. Die Wohnhäuser sind demnach gegen mäßige Einwirkung von drückendem Wasser ≤ 3m Eintauchtiefe abzudichten. Wassereinwirkungsklasse W2.1-E, wu- Richtlinie Beanspruchungsklasse 2.
- 7) Der Bauausführung im Gebiet WA 1 ist das Bodengutachten der Fa. Terra Maric zugrunde zu legen.
- 8) Archäologische Bodenfunde unterliegen gemäß Art. 8 Abs. 1u.2 DSchG der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde (UDB). Aufgefundene Gegenstände und Fundort sind bis Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu belassen, wenn die UDB die Gegenstände nicht vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- 9) Informationen über Altlasten auf dem Planungsgrundstück liegen der Gemeinde Haag i. OB nicht vor.
 - Durch die Fa. TERRA MARIC erfolgte eine Umweltanalytische Untersuchung von Straßenoberbau und Straßenunterbau in der Fliederstraße und der Kirchdorfer Straße. An 5 vorher festgelegten Punkten wurden Handschürfungen, sowie an 3 Punkten Straßenaufbrüche (Fliederstraße) ausgeführt.
 - Die organoleptische Beurteilung der Aufschlüsse ergab keine Auffälligkeiten.
 - Laut Auswertung der Laborergebnisse wurden keine PAK's und kein Asbest in der Asphaltmischprobe nachgewiesen.
 - Die Mischproben aus dem Unterbau wurden als Z1.1 und Z1.2 Material eingestuft Eine Einsichtnahme in die vorliegende Umweltanalytische Untersuchung der Fa. TERRA MARIC ist bei der Gemeinde Haag i. OB möglich.
- 10) Die Stromversorgung der neu zu errichtenden Gebäude ist vor Baubeginn mit dem zuständigen Anbieter zu vereinbaren.
- 11) Bei geplanten Baumpflanzungen im Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen ist Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Verund Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßenund Verkehrswesen, Ausgabe 1989, zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau. die Unterhaltung und Erweiterung Telekommunikationslinien nicht behindert werden.
- 12) Regenerative Energieträger für Heizung und Warmwasserbereitung sind zu bevorzugen.
- 13) Es ist unvermeidbar, dass von landwirtschaftlichen Betrieben und der Bewirtschaftung umliegender landwirtschaftlicher Nutzflächen Emissionen wie Lärm, Staub, Rauch, Gerüche sowie Insektenflug ausgehen. Dies gilt auch für das anliegende landwirtschaftliche Lagerhaus. Diese Emissionen können auch zu unüblichen Zeiten wie nachts oder an Sonn- und Feiertagen auftreten und sind unentgeltlich und entschädigungslos zu dulden. Bei Bepflanzung ist darauf zu achten, dass die landwirtschaftliche Produktion auf angrenzenden Nutzflächen

nicht beeinträchtigt wird.

- 14) Die Einsichtnahme in das vorliegende Immissionsschutztechnische Gutachten der Hoock & Partner Sachverständige PartG mbH ist bei der Gemeinde Haag i. OB möglich.
- 15) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich das Bauvorhaben im Einwirkungsbereich der Straßenemissionen befindet. Eventuell künftige Forderungen auf die Erstattung von Lärmsanierungsmaßnahmen durch den Straßenbaulastträger können daher gemäß der Verkehrslärmschutzrichtlinien (VLärmSchR 97) durch den Eigentümer nicht geltend gemacht werden.
- 16) Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden. Bei der Planung und Bauausführung ist darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.
 Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 siehe hier u. a. Abschnitt 6 zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.
- 17) Informationen zu Hochwasser und Versicherungen.

Planer und Bauherren werden auf die dauerhaft verbleibenden Starkregenrisiken ausdrücklich hingewiesen. Bitte beachten Sie hierzu die Hochwasserschutzfibel zur wassersensiblen Bauweise des Bundesbauministeriums:

www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser

Weiterhin möchten wir auf die neue Arbeitshilfe des StMUV und StMB zu Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung hinweisen: https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe.pdf

Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen. (weitere Informationen: www.elementar-versichern.de)

18) Vorsorgender Bodenschutz

Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass bei einer Bebauung der Fläche die Entsorgung von Bodenmaterial frühzeitig geplant werden soll, wobei die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche zu bevorzugen ist. Zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen (insbesondere des Mutterbodens nach § 202 BauGB), ist der belebte Oberboden und kulturfähige Unterboden getrennt abzutragen, fachgerecht ggf. zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und einer möglichst hochwertigen Nutzung zuzuführen. Zu berücksichtigen sind hierbei die DIN 18915 und die DIN 19731. Wir bitten weiterhin das Merkblatt "Bodenkundliche Baubegleitung -Leitfaden für die Praxis" des Bundesverbandes Boden e.V. zu beachten, in welchem Hinweise, etwa zur Anlage von Mieten, zur Ausweisung von Tabuflächen, zum Maschineneinsatz, zur Herstellung von Baustraßen sowie zu den Grenzen der Bearbeitbarkeit und Befahrbarkeit gegeben werden sowie die Hinweise in der DIN 19639.

19) Alle DIN-Normen oder sonstige nicht gesetzliche Regelwerke, auf die in der Satzung verwiesen wird, liegen bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Verwendete Planung Verwaltung	sunterlagen: digitalisierte Kartengrundlage, Bayerische Vermessungs-
Anlagen:	Lageplan M 1:1000
Planfertiger:	Haag i. OB, den
	Bernd Furch Dipl Ing. (FH)
Gemeinde:	Markt Haag i. OB, den
	Elisabeth Schätz 1. Bürgermeisterin

<u>Verfahrensvermerke</u>

1. <u>Aufstellungsbeschluss:</u>

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung	vom 10.09.20	019
die Aufstellung des Bebauungsplanes "Fli	iederstraße" b	peschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am	orts	üblich bekannt gemacht.
Markt Haag i. OB, den	- Siegel -	Elisabeth Schätz, 1. Bürgermeisterin
2. <u>Beteiligung der Öffentlichkeit:</u>		
Der Entwurf des Bebauungsplanes "Flied der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Ba öffentlich ausgelegt. Dies wurde Hinweis, dass von einer Umweltprüfung a	auGB in der e am	Zeit vom bis einschließlich ortsüblich bekannt gemacht, mit dem
Markt Haag i. OB, den	- Siegel -	Elisabeth Schätz, 1.Bürgermeisterin
3. Beteiligung der Behörden:		
Zu dem Entwurf des Bebauungsplans "Fliedie Behörden und sonstigen Trägern öffer vombis einschließlich	ntlicher Belanç	
Markt Haag i. OB, den	- Siegel -	Elisabeth Schätz, 1. Bürgermeisterin
4. <u>Satzungsbeschluss:</u>		
Die Marktgemeinde Haag i. OB hat mit Bebauungsplan "Fliederstraße" in der Fas Satzung beschlossen.		
Markt Haag i. OB, den	- Siegel -	Elisabeth Schätz, 1. Bürgermeisterin

5. Ausgefertigt:

Markt Haag i. OB, den	- Siegel -	Elisabeth Schätz, 1. Bürgermeisterin
6. <u>Bekanntmachung:</u>		
Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Ba Der Bebauungsplan "Fliederstraße" mit Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird se den Amtsräumen der Marktgemeinde Haag den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft geg und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 Bau	der Begründeit diesem Ta i. OB. zu jed geben. Auf die	dung und der zusammenfassenden ag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in ermanns Einsicht bereitgehalten. Über e Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1
Der Bebauungsplan Fliederstraße tritt mit BauGB).	der Bekanntı	machung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4
Markt Haag i. OB, den	- Siegel -	Elisabeth Schätz, 1. Bürgermeisterin